

Satzung
über die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)
der Verbandsgemeinde Rhein-Selz
vom 03.03.2015¹

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- A. für die Teileinrichtung der bisherigen Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim**
- B. für die Teileinrichtung der bisherigen Verbandsgemeinde Guntersblum**

- C. Inkrafttreten**

A. für die Teileinrichtung der bisherigen VG Nierstein-Oppenheim

Inhaltsübersicht:

- I. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen**
 - § 1 Abgabearten

- II. Abschnitt - Einmaliger Beitrag**
 - § 2 Beitragsfähige Aufwendungen
 - § 3 Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht
 - § 4 Ermittlungsgebiet
 - § 5 Kalkulationsgrundsätze
 - § 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 7 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung
 - § 8 Vorausleistungen
 - § 9 Ablösung
 - § 10 Beitragsschuldner
 - § 11 Veranlagung und Fälligkeit

- III. Abschnitt - Laufende Entgelte**
 - § 12 Entgeltfähige Kosten
 - § 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge
 - § 14 Entstehung des Beitragsanspruches
 - § 15 Vorausleistungen
 - § 16 Ablösung
 - § 17 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 18 Erhebung Benutzungsgebühren
 - § 19 Grundgebühren/Benutzungsgebühren
 - § 20 Gegenstand der Gebührenpflicht
 - § 21 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 22 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 23 Gewichtung von Schmutzwasser

- § 24 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.
- § 25 Entstehung des Gebührenanspruches
- § 26 Vorausleistungen
- § 27 Gebührenschuldner
- § 28 Fälligkeiten

IV. Abschnitt - Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen, sowie Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung

- § 29 Aufwändungsersatz für Grundstücksanschlüsse
- § 30 Aufwändungsersatz für Abwasseruntersuchungen
- § 31 Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung

V. Abschnitt - Abwasserabgabe

- § 32 Abwasserabgabe für Kleineinleiter
- § 33 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

VI. Anlagen

- Anlage 1: Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen
- Anlage 2: Ermittlung der Prozentsätze zu § 5 Abs. 2b
- Anlage 3: Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Abgabearten

- (1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:
 1. Schmutzwasserbeseitigung.
 2. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt:
 1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und die Erweiterung (Ausbau) nach § 2 dieser Satzung.
 2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Satzung.
 3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm nach § 24 dieser Satzung.
 4. Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 29 dieser Satzung.
 5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 30 dieser Satzung.
 6. Aufwendungsersatz für die Straßenentwässerung nach § 31
 7. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 31 und 32 dieser Satzung.
- (3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmalige Beiträge

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für
 - a) die erstmalige Herstellung und b) die Erweiterung (Ausbau),
soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

- (2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:
1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
 2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlußleitungen zu den einzelnen Grundstücken nach § 29 dieser Satzung.
 3. Die Aufwendungen für zentrale Anlagen, insbesondere Regenrückhalte- und Regenüberlaufeinrichtungen, Pumpanlagen, Verbindungs- und Hauptsammler.
 4. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
 5. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und der Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
 6. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
 7. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z. B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen).
- Für die Investitionsaufwendungen der Kläranlagen mit allen Anlagenteilen ab Kläranlageneinlauf werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

- (3) Die erstmalige Herstellung der Abwasserbeseitigungseinrichtung ist abgeschlossen. Zur erstmaligen Herstellung zählen alle beitragsfähigen Investitionsaufwendungen der bis zum 31.12.1995 betriebsfertig hergestellten Anlagen. Investitionskostenanteile der Verbindungssammler mit zugehörigen Regenrückhaltebauwerken, Regenüberlaufbauwerken und Pumpanlagen, die nicht den Beitragsschuldnern im Bereich der erstmaligen Herstellung zuzurechnen sind, bleiben außer Ansatz.

Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen der erstmaligen Herstellung ermittelt. Die Ermittlung der Investitionsaufwendungen erfolgt nach den Preisen zur Zeit der Festlegung der Beitragssätze. Investitionsaufwendungen und Investitionskostenanteile dürfen geschätzt werden, soweit sie nicht berechnet werden können.

- (4) Zur Erweiterung (Ausbau) zählen alle beitragsfähigen Investitionsaufwendung die der flächenmäßigen Erweiterung der erstmals hergestellten Abwasserbeseitigungseinrichtung dienen. Zu den Investitionsaufwendungen gehören auch die Investitionskostenanteile der Verbindungssammler mit zugehörigen Regenrückhaltebauwerken, Regenüberlaufbauwerken und Pumpanlagen, die den Beitragsschuldnern im Bereich der Erweiterung (Ausbau) zuzurechnen sind.

Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen aller durchgeführten und nach dem Investitionsplan vorgesehenen Erweiterungen ermittelt. Die Ermittlung der Investitionsaufwendungen erfolgt nach den Preisen zur Zeit der Festlegung der Beitragssätze. Investitionsaufwendungen dürfen geschätzt werden, soweit sie nicht berechnet werden können.

§ 3

Gegenstand und Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Beitragspflicht besteht und entsteht für alle Grundstücke, soweit und sobald sie an die hergestellte oder ausgebaute Leitung angeschlossen sind oder angeschlossen werden können und
- a) für sie eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

- b) sie, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit ein anteiliger Beitragsanspruch entsprechend der restlichen Nutzungsdauer der Leitung.
- (4) Erhöhen sich Maßstabsdaten nach der Entstehung des Anspruches auf einmaligen Beitrag so weit, dass sich ein um mehr als ein Viertel höherer Beitrag ergeben würde, entsteht damit ein zusätzlicher anteiliger Beitragsanspruch für die Restnutzungsdauer.
- (5) Die Absätze 3 und 4 beinhalten die Fortschreibung der bisherigen Rechtslage. Zusätzliche Beitragsansprüche entstehen deshalb auch, wenn der ursprüngliche Beitragsanspruch vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden war.
- (6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 beträgt zur Berechnung der Restnutzungsdauer die Regelnutzungszeit 40 Jahre. Der Lauf der Regelnutzungszeit beginnt mit der Betriebsfertigkeit der Leitung, an die angeschlossen werden kann.
- (7) Anzuwenden sind die zum Zeitpunkt der Entstehung von Beitragsansprüchen geltenden Beitragssätze.

§ 4

Ermittlungsgebiet

- (1) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erstmalige Herstellung im Sinne § 2 Abs. 1a) und 3 bilden alle Grundstücke, die an die bis zum 31.12.1995 betriebsfertig hergestellten Anlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden können.
- (2) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die Erweiterung (Ausbau) im Sinne des § 2 Abs. 1b) und Abs. 4 bilden alle Grundstücke, die an Anlagen der flächenmäßigen Erweiterung der erstmals hergestellten Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind/werden oder angeschlossen werden können. Zum Ermittlungsgebiet rechnen auch die Grundstücksbereiche, die nach dem Investitionsprogramm und damit in überschaubaren Zeiträumen zur Kanalisation anstehen.
- (3) Maßstabsdaten von Grundstücken in den Ermittlungsgebieten zu Abs. 1 oder 2 können geschätzt werden, soweit die genaue Ermittlung nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

§ 5

Kalkulationsgrundsätze

- (1) Im Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erstmalige Herstellung besteht das Anschlußrecht und damit der beitragsbegründende Vorteil sowohl für Schmutzwasser, als auch für Niederschlagswasser (Mischsystem). Bei Einrichtungen, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser aufgeteilt.
- (2) a) Im Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die Erweiterung (Ausbau) wird gemäß §§ 2 Abs. 2 und 51 Abs. 2 des Landeswassergesetzes regelmäßig der Vorteil der Niederschlagswasserbeseitigung nicht geboten. Bei der Kalkulation der Beitragssätze für Grundstücke denen ausschließlich der Vorteil der Schmutzwasserbeseitigung geboten wird, ergeben sich die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen ausschließlich aus den Aufwendungen und den geschätzten Aufwendungen einer reinen Schmutzwasserkanalisation im Ermittlungsgebiet.

b) Wird ausnahmsweise für Teilbereiche oder einzelne Grundstücke im Ermittlungsgebiet auch der Vorteil der Niederschlagswasserbeseitigung geboten, vermindern sich die Beitragssätze zu a) für die Schmutzwasserbeseitigung um 20 ~ auf 80 %. Für die Ermittlung des Beitragssatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung sind 70 % der Investitionsaufwendungen zu a) anzunehmen. Die Ermittlung der Prozentsätze ergibt sich aus Anlage 2 dieser Satzung.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Maßstäben berechnet, die die mögliche Grundstücksnutzung berücksichtigen.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist zu 50 v. H. die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse und zu 50 v. H. die Zahl der Wohneinheiten und Einwohnergleichwerte. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v. H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v. H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zugrunde zu legen ist. Dies gilt auch für Gebiete, für die das Bebauungsplanverfahren den Stand des § 33 BauGB erreicht hat.
 2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zur Tiefe von 45 m.

- b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der zur Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 45 m.
Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus, sind zusätzlich die Grundflächen angeschlossener baulicher Anlagen zu berücksichtigen.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Schwimmbad, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
 4. Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,4.
- (4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- und abgerundet werden.
 4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a).
 5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt, soweit sie bebaut sind.
 6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, wird kein Vollgeschoß angesetzt
 7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
 8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.

9. Für Grundstücke im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der tatsächlichen Bebauung.
 10. Sind auf dem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (5) Die Zahl der zulässigen, beitragspflichtigen Wohneinheiten ergibt sich aus der Festsetzung des Bebauungsplanes.
- Ist im Bebauungsplan die Zahl der zulässigen Wohneinheiten nicht festgesetzt, gilt folgendes:
- a) Für Grundstücke in Baugebieten gemäß §§ 3, 4, 4a, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung:
Je volle 150 qm zulässige Geschoßfläche ist eine zulässige Wohneinheit, jedoch mindestens eine Wohneinheit, anzusetzen. Sind für Grundstücksnutzungen auch Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen, da das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, wird die Zahl der Wohneinheiten, die sich durch Ableitung aus der zulässigen Geschoßfläche ergibt, vermindert. Vermindert wird je volle 3 Einwohnergleichwerte um eine Wohneinheit, jedoch verbleibt als Mindestansatz eine Wohneinheit.
Ist im Bebauungsplan die zulässige Geschoßfläche nicht festgesetzt, gilt d) entsprechend.
 - b) Für Grundstücke in Baugebieten gemäß §§ 2, 7 und 10 der Baunutzungsverordnung gilt eine Wohneinheit je Grundstück als zulässig.
 - c) Für Grundstücke in Baugebieten gemäß §§ 8, 9 und 11 der Baunutzungsverordnung ist keine zulässige Wohneinheit anzusetzen.
 - d) Für Gebiete, für die kein Bebauungsplan besteht, ergibt sich unter Berücksichtigung des § 34 des Baugesetzbuches die Zahl der zulässigen Wohneinheiten nach den überwiegenden, prägenden wohnbaulichen Grundstücksnutzungen der näheren Umgebung. Sind für Grundstücksnutzungen auch Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen, da das Grundstück nicht oder nicht ausschließlich Wohnzwecken dient, wird die Zahl der zulässigen Wohneinheiten vermindert. Vermindert wird je volle 3 Einwohnergleichwerte um eine Wohneinheit, jedoch verbleibt als Mindestansatz eine Wohneinheit.

Sind im Einzelfall tatsächlich mehr Wohneinheiten auf einem Grundstück vorhanden, als sich nach den Vorgaben zu a) bis d) ergeben würde, gilt diese tatsächliche Zahl von Wohneinheiten.

Durch Bescheid kann die Zahl der zulässigen Wohneinheiten abweichend von den Bestimmungen zu a) bis d) festgesetzt werden, wenn dies aus Gründen des Einzelfalles geboten ist. Eine abweichende Festsetzung durch Bescheid kann insbesondere bei außergewöhnlich großen oder kleinen Grundstücken geboten sein.

- (6) Nicht wohnbauliche Grundstücksnutzungen werden durch Einwohnergleichwerte berücksichtigt. Für die Ermittlung der Zahl der beitragspflichtigen Einwohnergleichwerte gilt Anlage 3 dieser Satzung.
- (7) Der Beitragssatz je Einwohnergleichwert beträgt ein Drittel des Beitragssatzes je Wohneinheit.

§ 7

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflußfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 6 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht.

- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die baurechtlich zulässige Grundfläche auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:
 - a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
 - b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
 - c) Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
 - d) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
 - e) sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4
- (4) Abweichend von Absatz 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:
1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - mit Tribüne 0,5
 2. Freizeitanlagen, Campingplätze und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
 3. Friedhöfe 0,1
 4. Befestigte Stellplätze und Garagen 0,8
 5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
 6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - Gewächshausflächen 0,8
 7. Kasernen 0,6
 8. Bahnhofsgelände 0,8
 9. Kleingärten 0,1
 10. Freischwimmbäder 0,2
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 4 Abs. 4 und § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften nach Absatz 3 Nrn. 1. und 2. entsprechend angewandt, soweit Grundflächenzahlen festgesetzt sind.

- (6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,2 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, daß die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist.

Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

- (7) Gehen Grundstücke über die tiefenmäßige Begrenzung nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 hinaus, werden zusätzlich die über die tiefenmäßige Begrenzung hinausgehenden bebauten und/oder befestigten und angeschlossenen Flächen berücksichtigt.
- (8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser teilweise ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.
- (9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt die bebaute und befestigte Fläche, die tatsächlich angeschlossen ist. Die Mindestfläche beträgt 100 qm. Ist die Mindestfläche überschritten, ist auf die nächsten vollen 100 qm aufzurunden.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages festgesetzt werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Die zum Zeitpunkt der Ablösung geltenden Beitragssätze werden der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, daß der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 12

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (3) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 7 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14

Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben.

§ 16

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Die Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 18

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).

- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19

Grundgebühren/Benutzungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers und die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, werden 25 v. H. als Grundgebühr und 75 v.H. als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) 5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

§ 21

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Einwohnergleichwerten bemessen. Für Kosten die dem Weinbau zuzuordnen sind, gilt der Grundgebührenmaßstab nach Absatz 3.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, sind pro Wohneinheit drei Einwohnergleichwerte anzusetzen. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes. Soweit Grundstücke nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 3 dieser Satzung veranlagt.

- (3) Bei Grundstücken mit Weinbau und Weinhandelsbetrieben, Genossenschaften und vergleichbaren weinbereitenden Betrieben ist für die Grundgebühr je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche ein Weinbauwert anzusetzen. Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben und daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird je angefangene 750 Liter Most oder Wein ein Weinbauwert entsprechend der Grundgebühr für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Die Grundgebühr wird zusammen mit der Schmutzfrachtgebühr gem. § 23 Abs. 7 als einheitliche Weinbaugebühr nach Weinbauwerten erhoben.

Sammeln Betriebe Weinbauabwasser einschließlich Reststoffen und liefern dieses zur kontrollierten Entsorgung bei der Kläranlage ab oder erbringen den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung, verringert sich der Bemessungswert gem. Richtlinie über die Bemessung von kommunalen Kläranlagen in Weinbaugemeinden und den Umgang mit organischen Reststoffen aus weinbereitenden Betrieben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 01.03.1996 (MinBl. S. 194) von 10 Einwohnerequivalenten je ha Rebfläche (10 EGW/ha), entspricht 20 Weinbauwerten gem. vorstehendem Absatz, auf 5 EGW/ha, entspricht 10 Weinbauwerten.

Für Betriebe, die Weinbauabwasser einschließlich Reststoffen nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen, ist der Bemessungswert von 10 EGW/ha auf 20 EGW/ha, entspricht 40 Weinbauwerten, anzusetzen.

Eine Grundgebühr wird nicht erhoben, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.

- (4) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnerequivalente, für alle Nutzungsarten gebührenpflichtig.

§ 22

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Niederschlagswasser, das als Brauchwasser verwendet und eingeleitet wird, bleibt unberücksichtigt, um Anreize für ein umweltschonendes Verhalten zu bieten (§ 7 Abs. 1 Satz 4 KAG).

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.
- (5) Sofern Gebührenschuldner an die öffentlicher Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22 a

Absetzungen von Wassermengen in besonderen Fällen

- (1) Für die Viehhaltung sind bei der Bemessung der Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je Großvieheinheit und Jahr auf Antrag 12 m³ abzusetzen. Dabei gelten

1.	1	Pferd	als 1,0	Großvieheinheiten
2.	1	Rind bei gemischtem Bestand	als 0,66	Großvieheinheiten
3.	1	Rind bei reinem Milchviehbestand	als 1,0	Großvieheinheiten
4.	1	Schwein bei gemischtem Bestand	als 0,16	Großvieheinheiten
5.	1	Schwein bei reinem Zuchtschweinebestand	als 0,33	Großvieheinheiten

Maßgebend ist das am 4. Dezember des vorangegangenen Jahresgehaltene Vieh.

- (2) Für Pflanzenschutzspritzungen werden je vollem ha entsprechend bewirtschafteter Fläche und Jahr auf Antrag abgesetzt:

1. Bei Weinbau
 - a) 12 m³ bei Schlauchspritzverfahren
 - b) 8 m³ bei Spritzverfahren
 - c) 4 m³ bei Sprühverfahren
 - d) 2.8 m³ bei Obstbau
 - e) 3.5 m³ bei Gemüsebau
 - f) 4.2 m³ bei Ackerbau

- (3) Die Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 entfallen, soweit bei der Berechnung der nach § 22 ermittelten Wassermenge 45 m³ je Haushaltsangehörigem und Jahr unterschritten werden.

§ 23

Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht.

Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben

nach	DIN <u>38404 H 41/42</u>	für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB),
	DIN <u>38409 H 51</u>	für Biochemischen Sauerstoffbedarf
		in fünf Tagen (BSBs),
	DIN <u>38405 D 11</u>	für Phosphat,
	DIN <u>38405 D 19</u>	für Stickstoff

ermittelt.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma gewertet - folgende Werte:

CSB 600 mg/l BSBs 350 mg/l Phosphat 10 mg/l Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSBs ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.
- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührensschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.
- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschnldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschnldner die hierdurch entstehenden Kosten.
- (6) Der Gebührenschnldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschnldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

- (7) Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe wird ein Verschmutzungsfaktor nicht berücksichtigt. Soweit die diesen Betrieben zuzuordnenden Kosten nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben aufgebracht werden, wird zusammen mit der Grundgebühr gem. § 21 Abs. 3, eine einheitliche Weinbaugebühr nach Weinbauwerten erhoben, die sowohl die Schmutzfrachtkosten als auch die Vorhaltungskosten für den Schmutzwasseranschluss (§ 19) abdeckt. Für die Zahl der Weinbauwerte gilt § 21 Abs. 3 entsprechend.

§ 24²

Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 25

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 24 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 26

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben.

§ 27

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 28³

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 26 bleibt unberührt.

IV Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Abwasseruntersuchungen, sowie Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung

§ 29

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen für die Herstellung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem. Die Anschlussleitung beginnt an der Straßenleitung und endet mit der ersten Reinigungsöffnung auf dem Grundstück.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüsse, die von dem Grundstückseigentümer, oder den dinglich Nutzungsberechtigten verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

§ 30

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 5 der allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.

Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 Abs. 3 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

§ 31

Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger für die Straßenentwässerung

Erfolgt die Straßenentwässerung in eine nicht straßeneigene Kanalisation, so hat der Träger der Straßenbaulast sich vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung an den Kosten der Herstellung und den laufenden Kosten der Kanalisation zu beteiligen.

Erfolgt die Straßenentwässerung in Anlagen, die ausschließlich der Straßenentwässerung dienen, entspricht die Kostenbeteiligung für die Herstellung der Höhe des tatsächlichen Aufwandes. Dienen die Kanalisationsanlagen nicht nur der Straßenentwässerung, sondern auch der Abwasserbeseitigung von sonstigen Grundstücken, ist die Kostenbeteiligung auf der Grundlage eines Durchschnittssatzes zu fordern. Der Durchschnittssatz wird in der Rechengröße DM pro qm Straßenfläche festgelegt. Die Festlegung des jeweils maßgeblichen Durchschnittssatzes erfolgt getrennt für die Ermittlungsgebiete nach § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2.

An den laufenden Kosten, die der Straßenentwässerung zuzuordnen sind, hat sich der Träger der Straßenbaulast jährlich auf der Grundlage eines einheitlichen Durchschnittssatzes zu beteiligen.

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 32⁴

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die im Durchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabenschuldern (Absatz 4).
- (2) die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Der Abgabeananspruch beträgt je Einwohner im Jahr:

ab 01. Januar 1996	17,90 €
ab 01. Januar 1997	20,45 €
ab 01. Januar 1999	23,01 €

- (3) Der Abgabeananspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (4) Abgabenschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 33

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutzwasserwasser	Niederschlags-
1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfaßt sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen.

Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Ermittlung der Prozentsätze zu § 5 Abs. 2b

	Kostenanteil in %
a) <u>Reine Schmutzwasserkalkulation (SW)</u> gemäß § 5 Abs. 2a (Ausgangswert)	100 % SW
b) <u>Trennsystem</u> Schmutzwasseranteil wie a)	100 % SW
Niederschlagswasser (NW) 110 % von a), da durchschnittlich größere Leitungsquer- schnitte erforderlich sind. Davon entfallen auf Hausanschlüsse ca. 40 % und auf Leitungen ca. 70 % Kostenanteil. Von dem Kostenanteil Leitungen ist der Straßenentwässerungsanteil mit 35 % aus 70 % = 24,5 % abzusetzen. Für -Leitungen verbleiben 70 % ./ 24,5 % = 45,5 %. Als Kostengrundlage aus a) ergeben sich durch- schnittlich für das Niederschlagswasser 40 % Hausanschlüsse + 45,5 % Leitungen =	85,5 % NW
c) <u>Trennsystem mit Niederschlagswasserbeseitigung in Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen u.a.</u>	
Kostengliederung entsprechend b), da sich durch- schnittlich ein vergleichbarer Aufwand ergibt. Die Kosten für zusätzliche Versickerungsein- richtungen werden durch Einsparungen bei den Leitungslängen und durch die teilweise Entbehrlich- keit von Hausanschlüssen (NW) ausgeglichen.	100 % SW 85,5 % SW

d) Mischsystem

120 % Kostenanteil von a), da durchschnittlich größere Leitungsquerschnitte als zu a) - nur Schmutzwasser - und zu b) - nur Niederschlagswasser (110 %) - erforderlich. Hieraus entfallen ca. 40 % auf Hausanschlüsse (mit Revisionschächten) und ca. 80 % auf Leitungen. Daraus ergibt sich folgende Kostenaufteilung:

Hausanschlüsse	55 % von 40 % = <u>22 % SW</u> 45 % von 40 % = <u>18 % NW</u>
Leitungen	40 % von 80 % = <u>32 % SW</u> 60 % von 80 % = <u>48 % NW</u>
Straßenentw.	35 % von 48 % = <u>./ . 16,8 % Str.-E.</u> 31,2 % NW =====
insgesamt	
Schmutzwasser:	22 % Hausanschl. + 32 % Leitungen = 54 % SW
Niederschlw.:	18 % Hausanschl. + 31,2 % Leitungen = 49,2 % NW

e) Durchschnittswerte zu b) bis d)

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes wird in den Fällen, in denen auch Niederschlagswasser zu beseitigen ist, den Systemen b) und c) Vorzug gegenüber dem Mischsystem d) zu geben sein. Zur Bildung von Durchschnittswerten ist deshalb das Mischsystem d) nur mit 1/3-Anteil und die System b) und c) zusammen mit 2/3-Anteil (entspricht jeweils 1/3) zu berücksichtigen.

Durchschnittswerte für	Schmutz- wasser	Niederschlags wasser
Trennsystem b) und c)	100 %	85,5 %
Mischsystem d)	<u>54 %</u>	<u>49,2 %</u>
	254 %	220,2 %
1/3 als Durchschnittswert	84,7 %	73,4 %
Abrundung auf volle 10 %, um Bedenken einer eventuell geringfügigen Überhöhung aus der theoretischen Ermittlung auszuschließen:	80 % =====	70 % =====

Anlage 3

Tabelle der Einwohnergleichwerte Schmutzwasserbeseitigung

Lfö. Art der Grundstücksnutzung Soweit keine Einwohnergleichwerte abgegeben sind, ist je ein Einwohnergleichwert Anzusetzen:

1. Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohn- heimen und Internaten	je 2 Betten
2. Camping- und Zeltplätze	je 2 Personen der Höchstbele- gungszahl
3. Jugendherbergen	je 2 Betten
4. Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime	je Bett
5. Gaststätten- und Restaurationsbetriebe	je 4 Sitzplätze
6. Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweck halle, Vereins- u. Clubge- bäude)	je 10 Sitzplätze
7. Kirchen	4 EGW
8. Sportplätze mit Sanitäreinrichtungen:	je 125 m2 Sportfläche ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9. Tennisplätze	mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10. Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen	je 12,5 m2 Hallenfläche
11. Hallenbäder	je 3,5 Kleiderablagen
12. Besucherplätze bei Sport- plätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern	je 7 Sitz- oder Stehplätze
13. Freibäder je 75 m2 Grundstücksfläche	
14. Minigolfplätze	4 EGW
15. Kegel- und Bowlingbahnen, 4 EGW je Bahn soweit nicht in Gaststätten einbezogen	

- | | |
|---|-------------------------|
| 16. Bootshäuser und Boots-
Liegeplätze | wie bei lfd. Nr. 6 |
| 17. Arbeitsstätten (Fabrik,
Werkstatt, Büro, Geschäft
Praxis usw. ohne Wohnungen
auf dem gleichen Grundstück) | je 3 Betriebsangehörige |
| 18. Produktion/Betrieb in/von
Gewerbe- und Industriebe-
trieben | |
| a) Läden und Geschäfte | 4 EGW |
| b) Verbrauchermärkte | 4 EGW |
| c) im Übrigen nach Einzelfestlegung, | mind. 4 EGW |
| 19. Schulen, Kindergärten | je 10 Schüler/Kinder |
| 20. Friedhöfe | 4 EGW |
| 21. Kleingärten | 2 EGW je Kleingarten |
| 22. Landwirtschaftl. Betriebe | 4 EGW |
| 23. Für Nutzungen, die nicht durch die Nrn. 1. bis 22. erfasst sind, oder wenn dies aus Gründen des Einzelfalles geboten ist, kann durch Bescheid die Zahl der Einwohnergleichwerte abweichend festgesetzt werden. Das gleiche gilt für Weinbauwerte nach §§ 21 Abs. 3 und 23 Abs. 7 und 8. | |

B. für die Teilerichtung der bisherigen Verbandsgemeinde Guntersblum

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 34 Abgabearten

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 35 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 36 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 37 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 38 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 39 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 40 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 41 Vorausleistungen

§ 42 Ablösung

§ 43 Beitragsschuldner

§ 44 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt

Laufende Entgelte

§ 45 Entgeltfähige Kote

§ 46 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 47 Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

§ 48 Vorausleistungen

§ 49 Ablösung

§ 50 Veranlagung und Fälligkeit

§ 51 Erhebung Benutzungsgebühren

§ 52 Grundgebühren / Benutzungsgebühren

§ 53 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 54 Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 55 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 56 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 57 Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus Geschlossenen Gruben

§ 57 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 59 Vorausleistungen

§ 60 Gebührenschuldner

§ 61 Fälligkeiten

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 62 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 63 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt

Abwasserabgabe

§ 64 Abwasserabgabe für Kleineinleiter

§ 65 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Anlage 1

Anlage 2

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 34

Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt:

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 35 dieser Satzung.
2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen und Gebühren nach den Bestimmungen des III. Abschnittes dieser Satzung.
3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 57 dieser Satzung.
4. Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse nach § 62 dieser Satzung.
5. Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 63 dieser Satzung.
6. Laufende Entgelte zur Abwälzung der Abwasserabgabe nach §§ 65 und 66 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze werden in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Guntersblum festgesetzt.

II. Abschnitt

Einmaliger Beitrag

§ 35

Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Flächenkanalisation).
2. Die Aufwendungen für die Verlegung der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nach § 62 dieser Satzung.
3. Die Aufwendungen für Anlagen Dritter, insbesondere von Verbänden.
4. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
5. Die Aufwendungen für Kleinkläranlagen, insbesondere nach DIN 4261 und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen.
6. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienenden Anlagen, wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
7. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlage aufwenden muss.
8. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
9. Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

§ 36

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder –anlage oder nutzbarer Teile hiervon besteht und
- a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder
 - b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder sonstige Nutzung festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- (2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.
- (3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.
- (4) Werden nachträglich Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.
- (5) Werden Grundstücke nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 37

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 35 Abs. 2 ermittelt.

- a) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde für die erste Herstellung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde bis zum 31.12.2001 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der ersten Herstellung fertiggestellt hat und planmäßig betreibt.
- b) Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze für die räumliche Erweiterung bilden alle Grundstücke und Betriebe, für die die Verbandsgemeinde ab dem 01.01.2002 die Abwasserbeseitigung im Rahmen der räumlichen Erweiterung errichtet und planmäßig betreibt.

§ 38

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem, die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H. der Grundstücksfläche; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Abs. 2 gilt:
 1. In beplanten Gebieten die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen baulichen Nutzung zu Grunde zu legen ist.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammengang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlagehin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.
 4. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1-3 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.
 5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Grundstücksfläche die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.
7. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1.
8. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 30 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 50 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.
9. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
10. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Soweit die so ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(4) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu Grunde gelegt.
2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlage in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so

gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine anderen Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

Ist sowohl eine Baumassenzahl sowie die Trauf- oder Firsthöhe festgesetzt, ist die Baumassenzahl vorzuziehen.

4. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzten oder nach Nr. 3 berechneten Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht zu Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- oder abzurunden sind, wenn die sich ergebende Zahl höher ist als diejenige nach Buchstabe a). Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss angesetzt.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Vollgeschosse die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) die unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

- a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung
 - b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 Nr. 9, abweichend von Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz, ein Vollgeschoss angesetzt.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn auf Grund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten wird.
 10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 39

Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der einmalige Beitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem die mögliche Nutzung berücksichtigenden Maßstab berechnet.
- (2) Maßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die gewichtete Grundstücksfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 38 Abs. 3 Ziffer 1, 2, 3, 5, und 6 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Abs. 3 oder den Werten nach Absatz 4 vervielfacht. Abweichend hiervon gilt bei Grundstücken, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, die innerhalb der Ortsdurchfahrten liegende Verkehrsfläche.
- (3) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:
 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.
 2. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend.
 3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche

auch nicht aus anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte:

- a) Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
- b) Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
- c) Gewerbe- und Industriegebiete §§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
- d) Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
- e) Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
- f) sonstige und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

(4) Abweichend von Abs. 3 gelten für die nachstehenden Grundstücksnutzungen folgende Werte:

1. Sportplatzanlagen
 - a) ohne Tribüne 0,1
 - b) mit Tribüne 0,5
2. Freizeitanlagen und Festplätze
 - a) mit Grünanlagencharakter 0,1
 - b) mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
3. Friedhöfe 0,1
4. befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
5. Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
6. Gärtnereien und Baumschulen
 - a) Freiflächen 0,1
 - b) Gewächshausflächen 0,8
7. Kasernen 0,6
8. Bahnhofsgelände 0,8
9. Kleingärten 0,1
10. Freibäder 0,2
11. Verkehrsflächen 0,9

(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der Begrenzung nach § 38 Abs. 3 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der gewichteten Grundstücksflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für

- a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
- b) die unbebauten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält; Absatz 3 Nr. 3 und Absatz 4 sind entsprechend anwendbar.

(7) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 2 bis 6 ermittelte Grundstücksfläche, so wird ein um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöhter Wert in solcher Höhe angesetzt, dass die mit diesem Wert vervielfachte Grundstücksfläche mindestens ebenso groß wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche ist. Ergibt sich eine Erhöhung des Wertes für die Mehrzahl der Grundstücke in der näheren Umgebung, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(8) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung ausgeschlossen, wird die Abflussfläche entsprechend verringert.

(9) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(10) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 40

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

(1) Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann.

Die Vorschriften des § 36 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

(2) Der Beitrag kann nach Beschlussfassung der Verbandsgemeinde über eine Kostenspaltung für

1. die Straßenleitungen (Flächenkanalisation) einschließlich der Anschlussleitungen zu den einzelnen Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum nebst sonstigen, der Flächenkanalisation zugehörigen Anlagenteilen (wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen) sowie Kleinkläranlagen – insbesondere nach DIN 4261 – und geschlossene Abwassergruben, soweit sie in der Bau- und Unterhaltungslast der Verbandsgemeinde stehen,

2. die übrigen Anlagen gesondert erhoben werden.

§ 41

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn einer Maßnahme können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 40 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage verlangt werden. Die Erhebung von Vorausleistungen ist auch möglich für die Kostenanteile an Anlagen Dritter (§ 35 Abs. 2 Nr. 4).

§ 42

Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 43

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 44

Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zwei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt
Laufende Entgelte

§ 45

Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 35 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. Sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 46⁵

Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit der Einleitung von Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Der Beitragssatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 7 und 10 finden entsprechende Anwendung.
- (4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 47

Entstehung des Beitragsanspruches, Kostenspaltung

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.
- (3) Im Übrigen finden die Bestimmungen des § 40 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 48

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten oder für die in § 40 Abs. 2 genannten Teile der Einrichtung oder Anlage erhoben werden. Werden Vorausleistungen in Raten erhoben, erfolgt die Erhebung entsprechend dem Vorjahresbetrag oder entsprechend dem voraussichtlichen Betrag für das laufende Jahr.

§ 49

Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 50

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 48 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 51

Erhebung Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr (Schmutzwasser) für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 35 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 52

Grundgebühren/Benutzungsgebühren

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird für die Vorhaltung eines Schmutzwasseranschlusses (Grundgebühr) und für die Einleitung von Schmutzwasser (Benutzungsgebühr) erhoben.
- (2) Bei nicht leitungsgebundenen entsorgten Grundstücken wird die Grundgebühr für die Vorhaltung der Einrichtung zur Entsorgung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben. Dies gilt entsprechend, soweit die Schmutzwasserbeseitigung teilweise leitungsgebunden erfolgt (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation).
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Soweit nach § 35 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 53

Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird.

Dies gilt nicht für Grundstücke, für die nach Bundesfernstraßengesetz oder Landesstraßengesetz die Nutzung als Verkehrsanlage festgesetzt ist, soweit für diese Grundstücke kostendeckende Entgelte an den Einrichtungsträger entrichtet werden und diese Verpflichtung vertraglich abgesichert ist.

§ 54⁶

Grundgebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird nach Wohneinheiten und Einwohnergleichwerten bemessen. Die Grundgebühr je Einwohnergleichwert beträgt ein halb der Grundgebühr je Wohneinheit.
- (2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Zahl der Wohneinheiten zugrunde gelegt. Für die ersten zwei Wohneinheiten wird ein einheitlicher Grundbetrag festgelegt, für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag in der Höhe der Hälfte des einheitlichen Grundbetrages. Wohneinheit ist die Wohnung im Sinne des Bewertungsgesetzes.
- (3) Soweit Grundstücke nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder nutzbar sind, werden sie nach Einwohnergleichwerten nach Anlage 2 dieser Satzung veranlagt. Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt jeweils ein Einwohnergleichwert als festgesetzt. Bruchteile von Einwohnergleichwerten werden auf- oder abgerundet.
- (4) Bei Grundstücken mit Weinbau und Weinhandelsbetrieben, Genossenschaften und vergleichbaren weinbereitenden Betrieben ist für die Grundgebühr je angefangene 500 m² selbst bewirtschafteter Weinbauertragsfläche ein Weinbauwert anzusetzen. Bei Betrieben, die regelmäßig nicht selbst gelesene Trauben und daraus hergestellten Most oder Wein zukaufen, verarbeiten oder lagern, wird je angefangene 750 Liter Most oder Wein ein Weinbauwert entsprechend der Grundgebühr für 500 m² Weinbaufläche erhoben. Die Grundgebühr wird zusammen mit der Schmutzfrachtgebühr gem. § 56 Abs. 7 als einheitliche Weinbaugebühr nach Weinbauwerten erhoben.

Sammeln Betriebe Weinbauabwasser einschließlich Reststoffen und liefern dieses zur kontrollierten Entsorgung bei der Kläranlage ab oder erbringen den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung, verringert sich der Bemessungswert gem. Richtlinie über die Bemessung von kommunalen Kläranlagen in Weinbaugemeinden und den Umgang mit organischen Reststoffen aus weinbereitenden Betrieben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 01.03.1996 (MinBl. S. 194) von 10 Einwohnergleichwerten je ha Rebfläche (10 EGW/ha), entspricht 20 Weinbauwerten gem. vorstehendem Absatz, auf 5 EGW/ha, entspricht 10 Weinbauwerten.

Für Betriebe, die Weinbauabwasser einschließlich Reststoffen nicht zur Entsorgung bei der Kläranlage abliefern oder nicht den Nachweis der anderweitigen schadlosen Beseitigung erbringen, ist der Bemessungswert von 10 EGW/ha auf 20 EGW/ha, entspricht 40 Weinbauwerten, anzusetzen.

Eine Grundgebühr wird nicht erhoben, soweit Betriebe ihre Trauben an Genossenschaften oder andere weiterverarbeitende Betriebe abgeben. Brachflächen und Jungpflanzanlagen, die nicht im Ertrag stehen, bleiben unberücksichtigt.

- (5) Wird ein Grundstück auf mehrere Arten genutzt, sind die Einwohnergleichwerte, die für die einzelnen Nutzungsarten anzusetzen sind, zusammenzuzählen.

§ 55

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen. Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbare Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wo wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 und 5 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Abs. 2.

(6) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 v.H. ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 56⁷

Gewichtung von Schmutzwasser

(1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch Stichproben nach

DIN 38409 H 41/42 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)
DIN 38409 H 51 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5),
DIN 38405 D 11 für Phosphat,
DIN 38409 H 27 für Stickstoff

ermittelt.

Der Ermittlung ist mindestens eine Stichprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

(2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt. Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag – auf eine Stelle hinter dem Komma abgewertet – folgende Werte:

CSB - 600 mg/l
BSB5 – 350 mg/l
Pges – 15 mg/l
Stickstoff – 60 mg/l

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt. Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich ergebenden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

(3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 %, an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für

1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers, und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

(4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vomhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vomhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vomhundertsatz ergibt den Vomhundertsatz, mit dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

(5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

(6) Der Gebührenschuldner kann auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

(7) Für Weinbau- und Weinhandelsbetriebe wird ein Verschmutzungsfaktor nicht berücksichtigt. Soweit die diesen Betrieben zuzuordnenden Kosten nicht durch Gebühren nach der ungewichteten Schmutzwassermenge aus diesen Betrieben aufgebracht werden, wird zusammen mit der Grundgebühr gem. § 54 Abs. 4, eine einheitliche Weinbaugebühr nach Weinbauwerten erhoben, die sowohl die Schmutzfrachtkosten als auch die Vorhaltungskosten für den Schmutzwasseranschluss (§ 52) abdeckt. Für die Zahl der Weinbauwerte gilt § 54 Abs. 4 entsprechend.

§ 57

Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben.

(1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

(2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 58

Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 57 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.

- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 59⁸

Vorausleistungen

Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Vorausleistungen werden in mehreren Raten erhoben.

§ 60

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührensschuldner.

- (3) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 61

Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 60 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen und Genehmigung zum Anschluss, zum Einleiten und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage

§ 62

Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die beitragsfähigen Aufwendungen nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 umfassen die Aufwendungen im öffentlichen Verkehrsraum für die Herstellung und Erneuerung einer Anschlussleitung je Grundstück bei Mischsystem und zweier Anschlussleitungen je Grundstück bei Trennsystem.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Erstattungspflichtig ist, wer bei der Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (5) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.
- (6) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 63

Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Rhein-Selz Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitung in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen.
Soweit der Verbandsgemeinde für nach § 53 LWG von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.
- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung – insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter – entstehen.
- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.
- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt Abwasserabgabe

§ 64⁹

Abwasserabgabe für Kleineinleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldnern (Absatz 4).
- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabensanspruch beträgt je Einwohner im Jahr:
- ab 01. Januar 1996 – 15,34 €
ab 01. Januar 1997 – 17,90 €
- (3) Der Abgabensanspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

(4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 65

Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle:

1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung
 - Schmutzwasser 100 v.H.
 - Niederschlagswasser 0 v.H.
2. Mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage
 - Schmutzwasser 50 v.H.
 - Niederschlagswasser 50 v.H.
3. Regenkklärbecken und Regentlastungsbauwerke
 - Schmutzwasser 0 v.H.
 - Niederschlagswasser 100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)
 - Schmutzwasser 50 v.H.
 - Niederschlagswasser 50 v.H.
5. andere Leitungen
 - Schmutzwasser 40 v.H.
 - Niederschlagswasser 60 v.H.
6. Pumpanlagen
(je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend)
7. Hausanschlüsse
 - Schmutzwasser 55 v.H.
 - Niederschlagswasser 45 v.H.

Die von den Kostenstellen nach Satz 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Tabelle der Einwohnerequivalente Schmutzwasserbeseitigung

(Soweit keine Einwohnerequivalente angegeben sind, ist je Einwohnerequivalent anzusetzen:)

Lfd. Nr.:	Art der Grundstücksnutzung:
1.	Beherbergungsstätten einschl. Hotels, Wohnheimen und Internaten Je 2 Betten
2.	Camping- und Zeltplätze Je 2 Personen der Höchstbelegungszahl
3.	Jugendherbergen Je 2 Betten
4.	Krankenanstalten, Sanatorien, Kuranstalten, Alten- und Pflegeheime Je Bett
5.	Gaststätten- und Restaurationsbetriebe Je 4 Sitzplätze
6.	Versammlungsstätten (Theater, Konzerthaus, Bürgerhaus, Vortragungssaal, Schulaula, Kino, Mehrzweckhalle, Vereins- und Clubgebäude) Je 2 Sitzplätze
7.	Kirchen 4 EGW
8.	Sportplätze Mit Sanitäreinrichtungen: Je 125 m ² Sportfläche Ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
9.	Tennisplätze Mit Sanitäreinrichtungen: 2 EGW je Spielfeld Ohne Sanitäreinrichtungen: 4 EGW
10.	Spiel- und Sporthallen, soweit sie nicht auch als Versammlungsstätten dienen Je 12,5 m ² Hallenfläche
11.	Hallenbäder Je 3,5 Kleiderablagen
12.	Besucherplätze bei Sportplätzen, Tennisplätzen, Spiel- und Sporthallen sowie Hallenbädern Je 7 Sitz- oder Stehplätze
13.	Freibäder Je 75 m ² Grundstücksfläche
14.	Minigolfplätze 4 EGW
15.	Kegel- und Bowlingbahnen, soweit nicht in Gaststätten einbezogen 4 EGW je Bahn
16.	Bootshäuser und Bootslicheplätze Wie bei lfd. Nr. 6
17.	Arbeitsstätten (Fabrik, Werkstatt, Büro, Geschäft, Praxis, usw. ohne Wohnungen auf dem gleichen Grundstück Je 3 Betriebsangehörigen
18.	Produktion/Betrieb in/von Gewerbe- und Industriebetrieben a) Läden und Geschäfte

4 EGW

b) Verbrauchermärkte

4 EGW

c) im Übrigen nach Einzelfestlegungen

mind. 4 EWG

19. Schulen, Kindergärten

Je 10 Schüler/Kinder

20. Friedhöfe

4 EGW

21. Kleingärten

2 EGW je Kleingarten

22. Landwirtschaftliche Betriebe

4 EGW

23. Für Nutzung, die nicht durch die Nr. 1 bis 22 erfasst sind, oder wenn dies aus Gründen des Einzelfalles geboten ist, kann durch Bescheid die Zahl der Einwohnergleichwerte abweichend festgesetzt werden.

C. Inkrafttreten

§ 66¹⁰ Inkrafttreten

- 1.) Diese Satzung tritt am Tage rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- 2.) Gleichzeitig tritt außer Kraft die
 - a.) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Guntersblum vom 18.10.2001sowie
 - b.) Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Umlage der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim vom 02.01.1996
- 3.) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund der von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Oppenheim, den 05.03.2015
gez. Klaus Penzer, Verbandsbürgermeister

¹ i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
² § 24 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
³ § 28 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁴ § 32 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁵ § 46 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁶ § 54 Abs. 4 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁷ § 56 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁸ § 59 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
⁹ § 64 Abs. 2 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.12.2015
¹⁰ Satzung vom 03.03.2015 in Kraft getreten am 01.01.2015
1. ÄndSatzung vom 15.12.2015 in Kraft getreten am 01.01.2016